



Geschäftsordnung der Zentralschweizer Gesundheits- und Sozialdirektor/innenkonferenz ZGSDK

vom 29. Oktober 2014

Die Zentralschweizer Gesundheits- und Sozialdirektor/innenkonferenz ZGSDK,
in Ergänzung des Statuts der Zentralschweizer Regierungskonferenz (ZRK) vom 3. Mai 1973,
beschliesst:

1. Kapitel ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Zweck

Die ZGSDK bezweckt die Zusammenarbeit der Zentralschweizer Kantone im Gesundheits- und Sozialbereich und wahrt die regionalen Interessen gegenüber anderen Kantonen, gegenüber interkantonalen Gremien wie GDK und SODK sowie gegenüber dem Bund.

2. Kapitel ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Artikel 2 Zusammensetzung

¹ Die ZGSDK setzt sich aus den für die Bereiche Gesundheit und Soziales zuständigen Regierungsmitgliedern der sechs Zentralschweizer Kantone zusammen.

² Die Mitglieder üben ihr Amt persönlich aus. Eine Stellvertretung ist in der Regel nicht vorgesehen. Sie können sich von Personen aus der Verwaltung begleiten lassen.

³ Als ständige Gäste nehmen die Generalsekretariate der GDK und der SODK an der Konferenz teil.

⁴ Bei Bedarf kann die Konferenz weitere Personen zur Teilnahme einladen.

Artikel 3 Präsidium

¹ Der Präsident oder die Präsidentin bestimmt sich in der Regel nach der Reihenfolge der Kantone in der Bundesverfassung.

² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zweimal möglich.

³ Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere:

- Einberufung und Leitung der Konferenz;
- Vorbereitung der Geschäfte;
- Protokollführung;
- Kommunikation;
- Vertretung gegen aussen;
- Berichterstattung bei der Zentralschweizer Regierungskonferenz ZRK.

⁴ Das Sekretariat wird durch das jeweilige Präsidium organisiert.

Artikel 4 Einberufung

¹ Die ZGSDK wird in der Regel zweimal pro Jahr einberufen.

² Weitere Konferenzen werden so oft es die Geschäfte erfordern durchgeführt.

³ Jedes Mitglied kann beim Präsidium jederzeit die Einberufung einer Konferenz verlangen.

Artikel 5 Kommunikation

Im Anschluss an die Konferenz werden jeweils wichtige Beschlüsse gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert.

Artikel 6 Fachgremien

¹ Ständige Fachgremien sind:

- Zentralschweizer Fachgruppe Gesundheit (ZFG)
- Zentralschweizer Fachgruppe Soziales (ZFS)

² Die ZGSDK kann weitere Fachgremien einsetzen.

³ Die ständigen Fachgremien:

- a) führen die Aufträge der ZGSDK aus und bearbeiten Geschäfte im Interesse der ZGSDK;
- b) besitzen gegenüber der ZGSDK ein Antragsrecht;
- c) führen über ihre Sitzungen ein schriftliches Beschlussprotokoll und stellen dieses dem Präsidium der anderen Fachgruppe zu.

⁴ Die ständigen Fachgremien bestimmen ihren Vorsitz selber.

3. Kapitel FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 7 Finanzierung

¹ Die Entschädigung und Spesen der Mitglieder der ZGSDK und ihrer ständigen Fachgremien ist Sache eines jeden Kantons.

² Die Tagungskosten der Konferenz werden vom durchführenden Kanton getragen.

³ Die Kosten des Sekretariats werden vom Kanton des Präsidiums getragen.

⁴ Für die übrigen Kosten, namentlich Kosten für Projekte und dergleichen, sind vor deren Entstehung Finanzierungsbeschlüsse der ZGSDK-Mitglieder bzw. ihrer Kantone einzuholen.

4. Kapitel SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.

Im Namen der Zentralschweizer Gesundheits- und Sozialdirektor/innenkonferenz ZGSDK



Regierungsrat Urs Hürlimann, Präsident Bereich Gesundheit



Regierungsrätin Manuela Weichelt-Picard, Präsidentin Bereich Soziales